

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/14 94/03/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

92 Luftverkehr

Norm

BauO NÖ 1976 §100;

BauO NÖ 1976 §116 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z9;

B-VG Art15 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §59;

LuftfahrtG 1958 §78;

LuftfahrtG 1958 §79;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/30 94/05/0053 4

Stammrechtssatz

Ein unmittelbarer ODER mittelbarer Zusammenhang mit dem Luftverkehr dergestalt, daß ohne die geplante Einrichtung ein geordneter Betrieb nicht möglich ist (Hinweis VfSlg 5578, VfSlg 5019 und E VwGH 17.10.1963, 754/63, VwSlg 6123 A/1963 hinsichtlich Eisenbahnanlagen), kann bei einem Lagergebäude, in welchem Flugzeugsitze (die sich bisher in einem anderen Lager befunden haben), EDV - Einrichtungen und Transportwagen für die Verpflegung gelagert werden, nicht erkannt werden, weil keine Rede davon sein kann, daß ohne dieses Lagergebäude ein geordneter Flugbetrieb nicht möglich wäre. Selbstverständlich sind Lagerhallen für die Luftfracht, die so wie Abfertigungsgebäude für Passagiere zu sehen sind, für den Flugbetrieb erforderlich; Lagerhallen für Flugzeugeinrichtungen und Transportwagen für die Verpflegung dienen aber keinesfalls der Abwicklung des Flugverkehrs. Somit ist die Baubehörde (zur Erteilung einer Baubewilligung) für die Errichtung einer solchen Lagerhalle zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030073.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at